

30.07.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (LWKG) wurden für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe je eine Landwirtschaftskammer errichtet. Diese sind Selbstverwaltungskörperschaften. Da in Nordrhein-Westfalen keine eigene Landwirtschaftsverwaltung aufgebaut worden ist, bedient sich das Land im Wege der Organleihe der Direktoren der Landwirtschaftskammern (Landesmittelbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz - LOG) sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern ebenfalls als Landesbeauftragte (untere staatliche Behörden gemäß § 9 Abs. 2 LOG) zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirkt ebenso wie die notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, dass die Landwirtschaftskammern sich langfristig mit einer finanziell angespannten Situation auseinander zu setzen haben. Beide Landwirtschaftskammern haben ihr im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermitteltes Einsparpotential, insbesondere durch intensive Kooperationen, im Wesentlichen ausgeschöpft. Von den 331 im Bereich der Landwirtschaft abzubauenen Stellen sind bis Ende des Jahres 2002 287 kw-Vermerke realisiert.

B Lösung

Um weitere Einsparmöglichkeiten zu realisieren ist der Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die Fusion soll durch das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) erfolgen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen erfolgt die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

Datum des Originals: 22.07.2003/Ausgegeben: 28.08.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Im Gesetzentwurf beinhalten Landwirtschaftskammergesetz, Umlagegesetz und Landesorganisationsgesetz zunächst die für eine Fusion erforderlichen Regelungen. Darüber hinaus sind einige materielle Änderungen vorgesehen. Insoweit wird auf die Gesetzentwürfe und die Begründung hingewiesen.

Von besonderer Bedeutung ist in Artikel 3 a die Regelung, dass die Landesforstverwaltung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 14 a LOG umgewandelt wird.

Das Artikelgesetz enthält darüber hinaus in weiteren Gesetzen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen als Folgeregelungen aus der Fusion zu einer Landwirtschaftskammer und in Artikel 24 die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze. Artikel 25 enthält eine Regelung zur Befristung des Gesetzes und Artikel 26 legt das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2004 fest.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Fusion wird mittel- und langfristig zu Einsparungen, insbesondere aufgrund von Stellenreduzierungen, führen. Vorgesehen ist die Ausbringung von mindestens 90 zusätzlichen kw-Vermerken im Haushalt der Landwirtschaftskammer NRW. Die Einsparungen entfalten ihre Wirkung mit zeitlichen Verzögerungen, so dass deren Höhe zurzeit noch nicht quantifizierbar ist.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit für dieses Gesetz hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

**Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 11. Februar 1949**

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Satzung bestimmt" durch die Wörter "Satzungen geregelt" ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.

§ 1

(1) Im Lande Nordrhein-Westfalen werden die Landwirtschaftskammern Rheinland für den Landesteil Nordrhein und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für den Landesteil Westfalen einschließlich Lippe errichtet.

(2) Ihre Aufgaben, ihr Aufbau und ihre Organe werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes und die Satzung bestimmt.

Aufgaben
§ 2

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a) bis d) folgende Fassung

"a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;

c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;

d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;"

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabebereich darauf,

a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

b) die nicht pflichtschulmäßige Aus- und Fortbildung sowie die praktische Berufsausbildung der landwirtschaftlichen Nachwuchses und die Wirtschaftsberatung durchzuführen;

c) den Bau von Landarbeiterwohnungen zu fördern und für eine einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter einzutreten;

d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern;

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Es werden folgende Buchstaben i) bis l) eingefügt:
- „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
 - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
 - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
 - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
- f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- g) in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzer für die in Landwirtschafts-sachen zuständigen Gerichte zu benennen;
- h) bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen.

“(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18 a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“

g) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages der Landwirtschaftskammer weitere Aufgaben auch mit der Bestimmung übertragen, daß sie nach seinen Weisungen durchzuführen sind.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 3

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 5

a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;

b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber auf Grund der Landbewirtschaftungsordnung die Verwaltung durch einen Treuhänder, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt.
- § 6
(2) Niemand ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen. Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde, zurücktreten.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- § 7
(1) Wahlbezirke sind in der Regel die Land- und Stadtkreise.
(2) Mehrere benachbarte Kreise können zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden.
(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt
- § 8
Wahlleiter ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.
10. § 8 a erhält folgende Fassung:
- § 8 a
Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.
- Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“

11. § 8 b erhält folgende Fassung

(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

12. § 8 d wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.

13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.

§ 8 b

(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlleiter einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die vom Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer und deren Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und deren Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 d

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

(2) Von dem im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen.

§ 9

Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Rechtsverordnung das Ministerium entscheidet, beschließt die Hauptversammlung. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Hauptversammlung kann gegen ihn Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.
- § 10
- (1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß sie alle drei Jahre zur Hälfte nach einer durch die Satzung festzusetzenden Reihenfolge der Wahlbezirke ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis neu gewählt worden ist.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- § 13
- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- a) von landwirtschaftlichen Wissenschaftlern und um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten insgesamt vier Vertreter,
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.
- b) aus den Kreisen der Berufsverbände für Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und aus der Gruppe der Privatwaldbesitzer fünf Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1 und drei Wahlberechtigte der Wahlgruppe 2,
- c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) vom Verband der Landfrauen zwei Vertreterinnen, von den weiblichen Arbeitnehmern eine Vertreterin.
- d) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
- „d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a) wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- a) die Satzung, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,

b) Satz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“

b) den Präsidenten, die beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, den Direktor und die Ausschüsse zu wählen,

17. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.

(1) Die Satzung soll die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

(2) Nach näherer Bestimmung der Satzung können die Mitglieder der Ausschüsse eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer zu sein; ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Mitglied der Landwirtschaftskammer sein muß.

d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident“

Der Präsident

§ 16

19. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.“

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Präsident und ein Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1 angehören; ein Stellvertreter ist landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

20. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

§ 17

(1) Der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und bis zu neun von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter.

- | | |
|---|---|
| <p>a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen“</p> | <p>a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) der Landfrauen</p> |
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p> | <p>finden.</p> <p>(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder dem Präsidenten vorbehalten sind.</p> |
| <p>21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung: "Die Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer"</p> | <p>Der Direktor</p> <p>§ 18</p> |
| <p>22. § 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.</p> | <p>(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer wird auf die Dauer von zwölf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Seine Berufung bedarf der Bestätigung, seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei der Durchführung von Aufgaben, die nach dessen Weisungen zu erledigen sind (§ 2 Abs. 2).</p> <p>(2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p> |

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter (§ 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verantwortlich; Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(5) Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist."

23. Nach § 18 wird folgender § 18 a neu eingefügt: § 18
- (1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.
- (2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.
- (3) Für die Organisationsstruktur nach Abs. 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Abs. 5 entsprechend."
24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Satzungen" ersetzt. Die Satzung § 19
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums."
- (1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- | | |
|--|---|
| <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.</p> | <p>(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über</p> |
| <p>c) In Absatz 2 Buchstabe f) werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p> | <p>f) die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten,</p> |
| <p>d) In Absatz 2 Buchstabe l) werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „ Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.</p> | <p>l) die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer,</p> |
| <p>e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.</p> | <p>(3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> |
| <p>26. § 20 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 20</p> |
| <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“</p> | <p>(1) Die Landwirtschaftskammer ist rechtsfähig. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.</p> |
| <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.</p> | <p>(2) Alle Urkunden, die die Landwirtschaftskammer verpflichten sollen, sind unter ihrem Namen von dem Präsidenten oder einem Stellvertreter und noch einem Mitglied des Hauptausschusses unter Beifügung des Dienstsiegels zu vollziehen.</p> |
| <p>27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:</p> <p>„§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“</p> | <p>§ 21</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), gelten entsprechend.</p> |
| <p>28. § 23 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 23</p> |
| <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“</p> | <p>(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufsichtsbehörde).</p> |

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vertreter" durch die Wörter "Die Vertretung" ersetzt
- (2) Zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses ist die Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit zu hören.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- § 24
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.
- (2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen, der der Wahlgruppe 1 angehören soll.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- (3) Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben durch.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
- (4) Der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit dieser vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Direktors.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“
- (5) Der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers. Seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

30. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.
- b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“

31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

32. Nach § 28 wird folgender " 28 a neu eingefügt:

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses

§ 25

(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Ortslandwirt), der der Wahlgruppe 1 angehören soll.

§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- l) die Wahl der Ortsstellen.

Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen, Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004. Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung

„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "jede" durch das Wort "die" ersetzt

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) Vom 17. Juli 1951

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)
Vom 17. Juli 1951

§ 1

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen wird, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen, insbesondere auch durch Staatszuschüsse gedeckt sind, eine Umlage von den landwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von jeder Landwirtschaftskammer für ihren Bezirk Beschluß zu fassen.

§ 2

(1) Die Umlage wird für jede Landwirtschaftskammer entsprechend deren Beschluß (§ 1 Abs. 2) durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) durch Rechtsverordnung festgesetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.

§ 5

(2) Neben dem Schuldner der Umlage haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften. Soweit ein Betrieb verpachtet ist, haften für die Umlage Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Pächter zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt

§ 9

Für Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang in einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer ausüben, ist Umlagemaßstab für das Erhebungsjahr die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 14

Das Umlageaufkommen wird von den Finanzbehörden nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 5. v. H. innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang an die zuständigen Landwirtschaftskammern abgeführt.

Artikel 3

Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LfoG), Bekanntmachung der Neufassung

Vom 24. April 1980

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:

„Höhere Forstbehörde“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.

§ 7

(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei sind die Forstausschüsse bei der höheren Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 11

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Das Ministerium setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes.

5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Das Ministerium setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

§ 57

Untere Forstbehörden

(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Leitern der Forstämter der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.

6. § 62 wird folgendermaßen geändert: § 62

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

(2) Bestehen bei den Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, so nehmen diese die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihnen die Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Fall soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.“

(3) Die Forstausschüsse sind mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch die Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern.

Artikel 3 a

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) -

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „ , die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 6

(2) Landesoberbehörden sind

das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug

das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

das Landeskriminalamt,

das Landesumweltamt,

das Landesversicherungsamt

das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

§ 7

(2) Landesmittelbehörden sind die Bezirksregierungen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und die Oberfinanzdirektionen.

§ 9

(2) Untere Landesbehörden sind die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

die Ämter für Agrarordnung,

die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,

„die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

die Bergämter,

die Finanzämter,

die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,

die Kreispolizeibehörden,

die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,

die Schulämter,

die Staatlichen Umweltämter,

die Versorgungsämter.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung Vom 6. November 1995

**Landesbesoldungsordnungen
- LBesO - (Teil 2)**

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B 5
Direktor der Landwirtschaftskammer
Rheinland, Westfalen-Lippe

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt gefasst: „Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“
2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
2. Kostentragung
3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) Vom 19. März 1985

§ 4

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und für den gehobenen Forstdienst der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 29. November 1984

§ 13

(2) Es entsenden

1. die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen,
2. der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband je ein Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.

Artikel 8

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - Vom 3. Dezember 1974

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“
3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“

§ 87

(3) Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

§ 108

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 6 wird der Personalrat bei der Höheren Forstbehörde sowie bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

§ 109

(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildete Stufenvertretung.

5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

(2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 95 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708); wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) Vom 7. Februar 1990

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehören ferner zwei Delegierte an, die gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland sind und von diesen entsandt werden. Jede oder jeder Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 20. Dezember 1960

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte (Landwirtschaftsrichter und Oberlandwirtschaftsrichter) sind von den Landwirtschaftskammern aufzustellen.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Erftverband

**Gesetz über den Erftverband (ErftVG)
Vom 3. Januar 1986**

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 90 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 15

(5) Der Delegiertenversammlung gehören ferner an eine Delegierte oder ein Delegierter des Mitglied des gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter, die oder der gewählt Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die Delegierten haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

§ 16

(3) Die oder der Delegierte der Landwirtschaftskammer Rheinland (§ 15 Abs. 5) darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitglied sein.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

**Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)
Vom 7. Februar 1990**

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 92 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewählt Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

**Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz)
Vom 8. Dezember 1953**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

§ 1

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die höheren Forstbehörden, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden.

§ 6

1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt. Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in

der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben; sie müssen Deutsche sein, und es darf bei ihnen kein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

§ 13

Der zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigte Beisitzer sowie dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe steht für je einen landwirtschaftlichen Beisitzer und seine Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

Artikel 14

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 11. Februar 2001

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 6

Beratende Mitglieder des Regionalrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Regionalrates (stimmberechtigte Mitglieder) berufen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglie-

der je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer,“

§ 26

(4) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlensausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 21. Juli 2000

§ 72

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten übertragen.

Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970

§ 14

2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fachschulen der Landwirtschaftskammern, die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Es gilt außerdem nicht für die Konservato-

rien, soweit diese nicht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 des Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

§ 9

(6) Die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit zehn Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zur Verbandsversammlung aus den im Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind von der Verbandsversammlung durch Satzung zu regeln.

Artikel 18

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2 ber. 1997 S. 56, 57), zuletzt geändert durch Artikel 109 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 26

(3) Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind bestätigte Jagdaufseher. Im übrigen darf als Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung erteilt, die der Jagdaufseher im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über den Wupperverband

**Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)
Vom 15. Dezember 1992**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 99 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über den Aggerverband

**Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)
Vom 15. Dezember 1992**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 98 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über den Niersverband

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 97 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) Vom 15. Dezember 1992

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 96 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) Vom 7. Februar 1990

§ 12

(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist

und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über den Lippeverband

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 94 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Vom 7. Februar 1990

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Artikel 24

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neubekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

Artikel 25

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.

Artikel 26

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Mit dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (LWKG) wurde für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe je eine Landwirtschaftskammer errichtet. Diese Kammern sind Selbstverwaltungskörperschaften, deren wesentliche Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes) sich mit Beratung, Förderung und Ausbildung der in der Landwirtschaft Tätigen beschreiben lassen. Beide Kammern sind ähnlich aufgebaut mit Zentralen in Bonn bzw. Münster, Untersuchungszentren (ebenfalls in Bonn und Münster), den Kreisstellen als Dienststellen vor Ort sowie verschiedenen Schulstandorten und landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Versuchs- und Ausbildungsstätten im Land.
2. In Nordrhein-Westfalen ist im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern keine eigene staatliche Landwirtschaftsverwaltung aufgebaut worden. Vielmehr bedient sich das Land im Wege der Organleihe der Direktoren der Landwirtschaftskammern, die durch § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) zu Landesmittelbehörden bestimmt werden. Die Kammern sind kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 4 S. 3 LWKG) verpflichtet, die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Einen entsprechenden Hinweis auf die Funktion des Landesbeauftragten enthält deshalb auch § 2 Abs. 2 des Entwurfs.

Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten werden den Landwirtschaftskammern vom Land erstattet.

3. In gleicher Weise sind auf der unteren Verwaltungsebene die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern ebenfalls als Landesbeauftragte zu staatlichen Behörden bestimmt worden (§ 9 Abs. 2 LOG), denen gemäß § 24 Abs. 5 S. 5 LWKG ebenfalls die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen von den Kammern zur Verfügung zu stellen sind. Auch hierauf weist bereits der § 2 Abs. 2 des Entwurfs hin.
4. Neben den eigenen Umlagen, die die Landwirtschaftskammern von den landwirtschaftlichen Betrieben erheben, und den Verwaltungskostenerstattungen für die Inanspruchnahme der Landesbeauftragten erheben die Kammern für bestimmte Tätigkeiten Gebühren, die ebenfalls der Finanzierung der Kammeraufwendungen dienen. Soweit darüber hinaus noch Finanzierungsbedarf besteht, wird dieser gem. § 1 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom Land getragen. Allerdings stellt § 1 Abs. 1 des Umlagegesetzes lediglich den Grundsatz der Finanzzuweisungen fest, nicht jedoch deren Höhe.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirkt ebenso wie die notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, dass die Landwirtschaftskammern sich langfristig mit einer finanziell angespannten Situation auseinandersetzen müssen. Da beide Landwirtschaftskammern ihr im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermitteltes Einsparpotential im Wesentlichen bereits ausgeschöpft haben (von 331 im Bereich Landwirtschaft abzubauenen Stellen sind bis zum Ende des Jahres 2002 287 kw-Vermerke realisiert), bleibt als nennenswerte weitere Einsparmöglichkeit der Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern.

5. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss sind zahlreiche Vorschriften zu ändern, in denen noch zwei Kammern oder Landesbeauftragte erwähnt sind. Daher sind in den einzelnen Artikeln zunächst die Vorschriften zur Änderung vorgesehen, die für das Bestehen zweier Kammern konstitutiven Charakter haben: Das LWKG (einschließlich Umlagegesetz), das Landesforstgesetz – LFoG - (wegen der höheren Forstbehörden) sowie das LOG. Daneben werden in diesen zu ändernden Gesetzen im Wesentlichen Bereinigungen vorgenommen, die sich aufgrund geänderter Bezeichnungen des zuständigen Landtagsausschusses, geänderter Behördenbezeichnung, einer gleichstellungsgerechten Sprache sowie der Rechtschreibreform ergeben haben. Materiell geändert wird u. a. das Landesforstgesetz mit der Delegation von Zuständigkeiten hinsichtlich Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

Darüber hinaus werden in weiteren Gesetzen redaktionelle Änderungen als Folgeeregungen aus der Fusion zu einer Landwirtschaftskammer vorgeschlagen .

6. Neben den vorstehenden Änderungen wird die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Begründung

Im Land Nordrhein-Westfalen sind im Jahre 1949 Landwirtschaftskammern wieder errichtet worden, um die körperschaftliche Selbstverwaltung der Landwirtschaft fortzuführen. Sie haben sich in ihrer wichtigen Funktion der Unterstützung und Beratung der Landwirtschaft und der in ihr Tätigen bewährt. Zugleich hat auch das Land davon Vorteile, da es einerseits auf den in den Landwirtschaftskammern vorhandenen Sachverstand zu praktischen landwirtschaftlichen Fragen zugreifen kann. Andererseits erspart sich das Land Aufbau und Vorhalten einer eigenen staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, so dass durch das Zugreifen auf vorhandenes und ausgebildetes Personal der Landwirtschaftskammern über die Rechtskonstruktion des Landesbeauftragten Synergieeffekte genutzt werden können. An der Notwendigkeit des Erhaltes der Institution als solcher bestehen daher keine Zweifel.

Vor dem Hintergrund eines Rückganges der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe auf der einen und den erforderlichen Sparbemühungen des Landes wie der Landwirtschaftskammern auf der anderen Seite ist jedoch die Beibehaltung von zwei Verwaltungen mit ihrem jeweiligen „Overhead“ nicht mehr angezeigt. Das wesentliche Ziel der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes besteht daher in der Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Land Nordrhein-Westfalen.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Neben der Anpassung der Gesetzesüberschrift an die mit der Gesetzesänderung verfolgte Neuerung werden ein Schlagwort (Landwirtschaftskammergesetz) und eine Abkürzung (LWKG) neu eingeführt.

Zu Nr. 2 (§ 1):**Zu Abs. 1:**

§ 1 Abs. 1 ist die Grundregelung, die bislang zwei Landwirtschaftskammern konstituierte. Durch die Änderung gibt es mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nur noch eine einzige Landwirtschaftskammer für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese eine Kammer wird durch das Gesetz zur Rechtsnachfolgerin der verschmelzenden Landwirtschaftskammern bestimmt, so dass alle öffentlich- oder privat-rechtlichen Beziehungen von der neuen Kammer ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Zu Abs. 2:

Außer durch die Hauptsatzung regeln die Landwirtschaftskammern auch schon bisher ihre Rechtsverhältnisse durch Satzungen, z. B. durch die Haushaltssatzung oder die Satzung über haushaltsrechtliche Zuständigkeiten und über Rücklagen. Dies sieht auch der § 19 vor, der in seinem Abs. 4 ausdrücklich von Satzungen spricht. Das Wort „Satzung“ wird deshalb, bis auf eine Ausnahme, durchgängig durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

Zu Nr. 3 (§ 2, Überschrift):

Nach § 18 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 5 nehmen die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft und der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer der Kreisstellen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte im Sinne der §§ 6 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes wahr und sind in dieser Funktion obere bzw. untere Landesbehörde. Für die durch sie wahrzunehmenden Aufgaben stellt ihnen nach den genannten Vorschriften des Kammergesetzes die Landwirtschaftskammer die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. Der Anteil der staatlichen Aufgaben macht ungefähr die Hälfte der insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben aus. Auf die Landesbeauftragten wird deshalb schon an dieser Stelle hingewiesen, weil auch hierdurch die Aufgaben der Kammer geprägt sind.

Zu Nr. 4 (§ 2):**Zu Abs. 1:**

Landwirtschaft ist integraler Bestandteil ländlicher Räume und hat neben der Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel weitere gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Die Förderung einer zukunftsfähigen, multifunktionalen Landwirtschaft trägt wesentlich zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung bei. Die Ergänzung dient dazu, diesen Zusammenhang zwischen sektoralen und regionalen Belangen erkennbar werden zu lassen.

Buchstabe a):

Der Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer, die Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern, ist breit angelegt. Mit dem Hinweis auf den Verbraucherschutz und dem folgenden Einschub wird der Stellenwert neuer, von der Kammer seit vielen Jahren erfolgreich wahrgenommener Ansätze deutlich gemacht und der Auftrag dadurch präzisiert und akzentuiert.

Agrarumweltprogramme sind seit ihrer Einführung in 1992 ein wesentliches Instrument zur Ausweitung umweltfreundlicher, den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren geworden. Damit werden die vielfältigen ökologischen Leistungen der Landwirtschaft angemessen honoriert und die bewährte Kooperation zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz gepflegt.

Der ökologische Landbau entspricht in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung. Es wird bewusst auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdüngemittel und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verzichtet. Weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, tiergerechte Haltungsverfahren und vielfältige Fruchtfolgen sind weitere markante Kennzeichen des ökologischen Landbaus. Die Landbewirtschaftung nach den Kriterien der EU-Verordnung Ökologischer Landbau ist daher ein Modell für eine besonders umweltfreundliche Form der Landbewirtschaftung.

Buchstabe b):

Die Neuformulierung nimmt im Bereich der Berufsbildung die Terminologie des Berufsbildungsgesetzes auf. Das bereits seit langem durchgeführte Aufgabenfeld der berufsbezogenen Weiterbildung wird gemäß der Bedeutung lebenslangen Lernens und lebenslanger Qualifizierung durch die Hervorhebung aufgewertet. Die ebenfalls fortbestehende Aufgabe der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird aktualisiert und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung akzentuiert.

Buchstabe c):

Die Neufassung und Hervorhebung bildet die seit vielen Jahren praktizierten Aktivitäten der Landwirtschaftskammern für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zutreffend ab.

Buchstabe d):

Regionale Vermarktung ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Absatzform. Regionale Vermarktung verbindet darüber hinaus in besonderer Weise die Verbraucherinteressen und die Stärkung des ländlichen Raumes. Diese Absatzform bedarf spezieller Beratung und Betreuung und ist deshalb explizit zu benennen.

Buchstabe i):

Die Erweiterung des Kataloges der Aufgaben, auf die sich die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer insbesondere zu erstrecken hat, trägt der aktuellen Entwicklung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Familieneinkommen Rechnung und beschreibt ausdrücklich die zahlreichen innovativen Aktivitätsfelder für Einkommenskombinationen, die die Kammern im Laufe der letzten Jahre bereits verstärkt bearbeitet haben.

Neben der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln übernimmt die Landwirtschaft in jüngster Zeit mit dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und der Bereitstellung von Biomasse auch wieder die Funktion des Rohstoffproduzenten für technische und energetische Zwecke. In der Zukunft kann von einer zunehmenden Bedeutung dieser Produktionsbereiche ausgegangen werden, so dass die seit etlichen Jahren zunehmenden Aktivitäten in diesem Feld explizit aufgeführt werden sollten. Es gilt, die sich hieraus bietenden Markt- und Einkommensmöglichkeiten weiterhin frühzeitig zu erschließen.

Buchstabe j):

Mit der Hervorhebung des Auftrags zum gesellschaftlichen Dialog wird eine moderne Dienstleistung im Sinne von Aufgabenkommunikation beschrieben, die auf jeden Fall zu leisten ist. Sie ist integraler Bestandteil eines zukunftsfähigen Verwaltungshandelns, soll die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft stärken und sollte daher ausdrücklich als Aufgabe dargestellt werden.

Buchstabe k):

Die Hervorhebung des Gleichstellungsgrundsatzes entspricht den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes und den Belangen des gender mainstreamings. Sie gehört somit zu den ohnehin zu erledigenden Aufgaben. Die Aufführung im Aufgabenkatalog unterstreicht die heutige Bedeutung dieses Anliegens.

Buchstabe l)

Der Auftrag zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit beschreibt die besondere Aufgabe der Landwirtschaftskammer bei der Bereitstellung von Praktikantenplätzen, bei der Durchführung von Hospitations- und Stipendiatenprogrammen für ausländische Fach- und Führungskräfte sowie bei der Entsendung von Experten ins Ausland. Insbesondere die bei den Lehr- und Versuchsanstalten sowie im Beratungswesen vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten bilden dabei die Grundlage für die Vermittlung des jeweiligen Know How.

Zu Abs. 2:

Obwohl das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes bisher nicht aufgehoben worden ist, wird der bisherige Absatz 2 gestrichen, weil von dieser Vorschrift bislang kein Gebrauch gemacht worden ist.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Abs.4:

Die Vorschrift hat materiell keine Bedeutung mehr und wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 5 (§ 3 Abs. 2):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 6 (§ 5):

Zu Abs. 1:

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Abs. 4:

Mit der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wurde die frühere Konkursordnung abgelöst. Dadurch haben sich die Begrifflichkeiten geändert. Diese Änderung wird hier nachvollzogen.

Zu Nr. 7 (§ 6 Abs. 2):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 8 (§ 7):

Zu Abs. 1

Auch hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die seit der kommunalen Neugliederung geltenden Bezeichnungen.

Zu Abs. 2

Siehe Begründung zu Abs. 1

Zu Abs. 5:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2.

Zu Nr. 9 (§ 8):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 10 (§ 8 a):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 11 (§ 8 b):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 12 (§ 8 d):

Durch die Neuregelung wird das bisherige Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ersetzt durch die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an das Kommunalwahlrecht.

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 13 (§ 9):

Es hat sich die Bezeichnung des Ministeriums geändert. Einerseits wird das Gesetz durchgängig von der Bezeichnung der obersten Landesbehörde nach dem Behördenleiter auf die geschlechtsneutrale Formulierung geändert. Um zukünftig möglichen Änderungsbedarf bei der Bezeichnung des Ministeriums so gering wie möglich zu halten, soll der vollständige Name des Ministeriums nur einmal (bei der erstmaligen Erwähnung) aufgeführt werden, ansonsten der Begriff „Ministerium“ ausreichen.

Zu Nr. 14 (§ 10 Abs. 1):

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2. An dieser Stelle wird der Begriff Hauptsatzung verwendet, weil die zu regelnde Materie zum Regelungsbereich der Hauptsatzung gehört.

Zu Nr. 15 (§ 13 Abs. 2):

Buchstabe c):

Die Umformulierung in § 13 Abs. 2 Buchst. a), b) und c) entspricht den Vorgaben zu einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Buchstabe d):

Nach der Ergänzung des § 13 Abs. 2 durch einen neuen Buchst. d) sollen zukünftig auch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landjugend aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wahlgruppe 2 zum Kreis der berufenen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gehören.

Zu Nr. 16 (§ 14):

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2. Die Umformulierung in Buchst. b) entspricht den Vorgaben zu einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nr. 17 (§ 15):

Zu Abs. 1 und 2:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 3:

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Abs. 6:

Durch den neuen Absatz 6 erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis auf den § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), wonach Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen. Diese Regelung gilt als Vorschrift eines gleichrangigen Spezialgesetzes des Landes auch ohne besondere Erwähnung. Mit der Aufnahme in den Text dieses Gesetzes wird die Vorgabe des LGG zur Besetzung von Gremien aber noch einmal besonders hervorgehoben.

Zu Nr. 18 (Überschrift vor § 16):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 19 (§ 16):

Zu Abs. 1:

Der Gesetzentwurf sieht in mehreren Vorschriften für Wahlen bzw. die Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landwirtschaftskammer vor. Dies gilt auch für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zweidrittelmehrheit soll die Bedeutung der Entscheidung unterstreichen, sie soll die Akzeptanz erhöhen und ein möglichst hohes Maß an Gemeinsamkeit bewirken. Ziel ist es, dass die wichtigen Entscheidungen der Landwirtschaftskammer von einem möglichst breiten Konsens getragen werden.

Der Neuregelung liegt außerdem zugrunde, dass anderenfalls aufgrund der Mehrheitsverhältnisse die Kammermitglieder eines Landesteils immer die Mehrheit in der Hauptversammlung hätten.

Zu Abs. 1 – 4:

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 20 (§ 17):

Zu Abs. 1:

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses von 9 auf 15 trägt der Größe und Vielfalt der neuen Landwirtschaftskammer Rechnung. Weitere Änderungen dienen der Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache. Zu Satz 4 vgl. Begründung zu Nr. 17, § 15 Abs. 6.

Zu Abs. 2:

Die Neufassung sieht eine Berücksichtigung der Bereiche des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus einerseits sowie der Landfrauen andererseits mit jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern vor. Hierdurch sollen vorhandene Strukturen regionaler und berufsständischer Art berücksichtigt werden.

Zu Abs. 3:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2. sowie Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 21 (Überschrift vor § 18):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung und der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nr. 22 (§ 18):**Zu Abs. 1:**

Statt der bisherigen zwölf Jahre ist für die Kammerdirektorin oder den Kammerdirektor nunmehr eine Amtsperiode von sechs Jahren vorgesehen. Die neue Regelung orientiert sich an den Neuregelungen im Beamtenbereich für entsprechende Positionen und, obwohl die Kammerdirektorinnen oder die Kammerdirektoren keine Wahlbeamtinnen oder keine Wahlbeamten sind, an der Amtsperiode für Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte im kommunalen Bereich. Vorgesehen ist allerdings im Hinblick auf den Wahlturnus eine Amtszeit von 6 Jahren.

Bezüglich der Zweidrittelmehrheit wird auf die Begründung zu Nr. 19 verwiesen.

Zukünftig bedarf die Berufung der Kammerdirektorin oder des Kammerdirektors der Zustimmung des Ministeriums. Dies berücksichtigt, dass die bisher vorgesehene Bestätigung bereits nach derzeitiger Rechtslage unverzichtbar für die Wirksamkeit der Berufung ist. Insofern ist auch der Hinweis im Gesetz auf das notwendige Vertrauen des Ministeriums entbehrlich.

Zu Abs. 2, 3 und 4:

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Abs. 4:

Eine Änderung wird in Absatz 4 Satz 1 dadurch erforderlich, dass mit Artikel 4 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes auch das Landesorganisationsgesetz (LOG) geändert wird. Dadurch ist statt wie bisher auf § 7 Abs. 2 LOG nunmehr auf § 6 Abs. 2 LOG hinzuweisen.

Nach Absatz 4 Satz 3 sind von der Landwirtschaftskammer der Kammerdirektoren oder dem Kammerdirektor die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Landesbeauftragte erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ob dies auch in einem für die Aufgabenwahrnehmung als Landesbeauftragte ausreichendem Umfang erfolgt, hängt von dem Aufgabenzuschnitt bei der Kammer und der Personalzuteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten ab. Insofern begründet der Entwurf in Abs. 4 Satz 4 einen Genehmigungsvorbehalt für den Geschäftsverteilungsplan und den Organisationsplan durch das Ministerium. Davon ist zwar auch die Landwirtschaftskammer in ihrer Selbstverwaltung betroffen. Im Hinblick auf den hohen Anteil von Staatsaufgaben und entsprechender Finanzierung durch das Land sowie auf die praktische Unteilbarkeit solcher Pläne ist dieser Eingriff vertretbar.

Zu Abs. 6:

Die neu aufgenommene Regelung zu Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte ermöglicht alternativ zur Bekanntmachung des vollständigen Textes im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer eine kostengünstige Bekanntmachung durch Veröffentlichung eines Hinweises auf den Gegenstand der Mitteilung und Auslage des vollständigen Inhalts zu jedermanns Einsicht.

Zu Nr. 23 (§ 18 a)

Nach der Fusion ist für eine Übergangszeit die Einführung von zwei Kammerdirektoren – auch als Landesbeauftragte – als Doppelspitze unter Wegfall des bisherigen ständigen Vertreters vorgesehen: Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Für die Übergangsfrist bedarf es

deshalb keiner ständigen Vertretung. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird die Kammer durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet (§ 18).

In der Organisationsstruktur mit zwei Direktoren ist der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Landwirtschaftskammer. Dies ist zur einheitlichen Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben zweckmäßig und vermeidet zusätzlichen Aufwand.

Zu Nr. 24 (Überschrift vor § 19):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2, verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 19):

Zu der Änderung des Wortes „Satzung“ in „Satzungen“ in den Absätzen 1-3 wird zunächst auf die Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2, verwiesen.

Zu Abs. 1:

Bereits bislang wurden aufgrund eigenen Satzungsrechts beider Landwirtschaftskammern Satzungen und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen. Dies soll nunmehr im Gesetz festgeschrieben werden. Dem liegt zugrunde, dass aufgrund der Mehrheitsverhältnisse die Kammermitglieder aus einem Landesteil immer die Mehrheit in der Hauptversammlung hätten.

Aus dem unveränderten Abs. 2 Buchstabe a) ergibt sich, dass die Hauptversammlung in der Hauptsatzung den Sitz der Landwirtschaftskammer bestimmen muss. Die neue Hauptsatzung für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist gem. § 28 a Abs. 3 – neu – in der unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführenden ersten Hauptversammlung zu beschließen.

Hinsichtlich der Entscheidung der neuen Kammer i. S. von Abs. 2 Buchstabe a) sieht der Gesetzentwurf ergänzend eine Zustimmung des Ministeriums vor. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich insoweit nicht um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, sondern strukturpolitische Aspekte einzubeziehen sind, und dass die Entscheidung über den Sitz der neuen Landwirtschaftskammer auf der Grundlage der Gesamtkonzeption im Zusammenwirken aller zukünftigen Organisationseinheiten und Dienststellen und damit auch unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kammerdirektorinnen bzw. Kammerdirektoren zu treffen ist. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 12 Abs. 2 der Kreisordnung, wonach der Beschluss des Kreistages über den Sitz der Kreisverwaltung der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 26 (§ 20):

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 27 (§ 21 letzter Satz):

Um nicht bei jeder Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Änderungsbedarf für das Landwirtschaftskammergesetz zu erzeugen, soll zukünftig auf das KAG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.

Zu Nr. 28 (§ 23):

Vgl. Begründung zu Nr. 13 (§ 9) sowie Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 29 (§ 24):

Zu Abs. 3:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstellen sind dienstlich und fachlich unmittelbar der Kammerdirektorin oder dem Kammerdirektor nachgeordnet. Sie oder er soll deshalb künftig mit verstärktem Einfluss an deren Bestellung oder Abberufung mitwirken.

Zu Abs. 5:

Bezüglich der zukünftig erforderlichen Zustimmung anstelle der bisher vorgesehenen Bestätigung zur Bestellung des Geschäftsführers der Kreisstelle wegen seiner Funktion als Landesbeauftragter im Kreise wird auf die Begründung zu der für die Kammerdirektorin oder den Kammerdirektor vorgesehenen Zustimmungspflichtigkeit zu ihrer oder seiner Berufung (zu Nr. 16, § 18 Abs. 1) hingewiesen.

Im Übrigen vgl. Begründung zu Nr. 13 (§ 9) und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 30 (§ 25):

Zu Abs. 4:

Derzeit steht es im Belieben der Ortslandwirtinnen und -landwirte, ob und wann sie die Wahlberechtigten über ihre Arbeit unterrichten. Dies gilt auch für Informationen über aktuelle Fragen und Entwicklungen in der Landwirtschaft. Die Neuregelung enthält demgegenüber eine Informationspflicht, da hierfür von Betroffenen in der Vergangenheit Interesse bekundet worden ist und eine entsprechende Aufklärung den Informations- und Kenntnisstand des Berufsstandes verbessern wird.

Im Übrigen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 31 (§ 28):

Vgl. zunächst Begründung zu Nr. 13 (§ 9).

Im Übrigen berücksichtigt die Neufassung, dass sich die Bezeichnung des zuständigen Landtagsausschusses geändert hat. Um einem Änderungsbedarf bei eventuell eintretender Änderung der Ausschussbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt zu entgehen, wird auf den zuständigen Ausschuss des Landtages verwiesen.

Zu Nr. 32 (§ 28 a -neu-):

Zu Abs. 1:

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (01.01.2004) dadurch, dass die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zunächst aus den Hauptversammlungen und den Hauptausschüssen der bisherigen Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bestehen. Durch Verzicht auf eine Übergangsregelung mit Neuwahlen außer der Reihe werden ein höherer Verwaltungsaufwand und hohe Kosten durch zusätzliche Wahlen in den Kreisstellen und auf Ortsebene vermieden. Der bestehende Wahlrhythmus könnte

beibehalten werden. Die auf Grund von Synergieeffekten anzustrebende Reduzierung der Mitglieder in der Hauptversammlung wird dann schrittweise bei den nachfolgenden Wahlen vorzunehmen sein. Eine Entscheidung über den Umfang der Reduzierung trifft die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Zu Abs. 2:

Das in erster Linie zu Entscheidungen berufene Organ der Landwirtschaftskammer ist die Hauptversammlung, die sich nach Absatz 1 aus den beiden bisherigen Hauptversammlungen der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zusammensetzt. Diese Übergangshauptversammlung muss die grundlegenden Entscheidungen zur Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie zur Vorbereitung der Neuwahlen treffen. Daher muss sie unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes (also am ersten Werktag des Jahres 2004) zusammentreten und folgende Beschlüsse fassen:

Gem. § 28 a Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz werden der Präsident und seine Stellvertreter für den Zeitraum bis 30. November 2005 gewählt.

Neben dem vom Land gesetzten Recht ist die Hauptsatzung die Grundnorm der Landwirtschaftskammer. Insbesondere ergibt sich aus ihr die Einteilung der Wahlbezirke und die Zahl der Kammermitglieder. Daher ist diese Hauptsatzung, die von den verschmelzenden Kammern vorzubereiten ist, in der ersten Sitzung der Übergangshauptversammlung zu beschließen.

- c) Von der ersten Hauptversammlung ist auch die Satzung über die haushaltsmäßigen Zuständigkeiten und über Rücklagen zu beschließen.
- d) Ebenso ist der Erlass der Haushaltssatzung 2004 und über die Umlage der Landwirtschaftskammer für das Haushaltsjahr 2004 zu beschließen, damit die Landwirtschaftskammer finanziell handlungsfähig ist.

Zu Abs. 3:

Um eine aufwändige Neubestellung zu vermeiden, bleiben die von den bisher zuständigen Stellen berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen berufene Mitglieder dieser Gremien.

Zu Abs. 4:

Das in den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe geltende Recht ist in den vergangenen Jahren zunehmend angenähert bzw. vereinheitlicht worden. Bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden weitere Vereinheitlichungen vorbereitet, u. a. Schaffung einer einzigen Hauptsatzung, die unmittelbar nach dem 01.01.2004 zu beschließen sein wird (s. o. zu Abs. 3). Um sicher zu gehen, dass von durch die Hauptversammlung beschlossenen Satzungen bis zu allgemeinen Dienstanweisungen der Kammerdirektorinnen oder Kammerdirektoren keine Regelung ungültig wird, ohne dass eine erforderliche Neuregelung der neuen Körperschaft existiert, wird das noch nicht durch die neuen Entscheidungsträger geänderte Recht der untergehenden Körperschaften in den jeweiligen Landesteilen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2005 noch für fortgeltend erklärt.

Zu Artikel 2**Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)**

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Neben der Anpassung der Gesetzesüberschrift an die mit der Gesetzesänderung verfolgte Neuerung wird eine Abkürzung (UmlG) neu eingeführt.

Zu Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 (§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 und § 14):

Lediglich redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Errichtung einer Landwirtschaftskammer durch Art. 1 und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Artikel 3**Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)**

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung von § 56 in Nr. 3.

Zu Nrn. 2 und 3 (§ 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3 S. 3 und § 16 S. 2):

Lediglich redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Errichtung einer Landwirtschaftskammer durch Art. 1.

Zu Nr. 4 (§ 56):

Ebenso wie im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung ist im Wege der Organleihe die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer auch in der Forstverwaltung zur Landesbeauftragten oder zum Landesbeauftragten und damit zur Landesmittelbehörde (Höhere Forstbehörde) bestimmt worden. Die Änderungen in § 56 vollziehen nach, dass durch die Verschmelzung der Landwirtschaftskammern nur noch eine Landesbeauftragte oder ein Landesbeauftragter für den Bereich höhere Forstbehörde vorhanden sein wird und es damit auch nur eine höhere Forstbehörde geben kann. Zugleich erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an die gleichstellungsgerechte Sprache.

Eine materielle Änderung ist in Abs. 3 festgelegt. Während bei zwei höheren Forstbehörden die Geschäftsordnung und ein Mustergeschäftsverteilungsplan bislang durch die oberste Landesbehörde vorgegeben wurden, soll die eine höhere Forstbehörde Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan künftig selbst erstellen; für das Ministerium verbleibt ein Genehmigungsvorbehalt zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht. Die neue Landesoberbehörde gelangt damit in den Status der anderen Landesoberbehörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die ebenfalls Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan selbst aufstellen. Ein Bedürfnis für eine steuernde Vereinheitlichung durch das Ministerium entfällt, da es nur noch eine Behörde gibt.

In den bisherigen Abs. 4 wird der Hinweis auf den § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes aufgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 57 Abs. 1 und 2):

Ebenso wie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer im Wege der Organleihe als Landesbeauftragte zu unteren Landesbehörden bestimmt werden, trifft dies auch auf die Leiterinnen und Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammer zu, die neben den staatlichen Forstämtern untere Landesbehörden sind. Die Änderungen in § 57 Abs. 1 sind die Folge aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Anpassung an die gleichstellungsgerechte Sprache. Außerdem wird die bisherige Bezeichnung der unteren Forstbehörden „Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ geändert in „Forstämter der Landwirtschaftskammer“. Diese Änderung dient der Vereinfachung und sprachlichen Verbesserung.

Die Änderungen in Abs. 2 enthält die redaktionellen Folgeänderungen an die Neufassung des Abs. 1.

Zu Nr. 6 (§ 62 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und 4):

Folgeänderung aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Verwendung einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Artikel 3 a

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung strebt die Landesregierung den Einsatz neuer Steuerungsmodelle zur Steigerung von Effizienz und Effektivität in der Landesverwaltung an. Hierzu ist die Möglichkeit der Errichtung von Landesbetrieben durch den neuen § 14 a Landesorganisationsgesetz erweitert worden.

In weiterer Realisierung der Vorschläge der Gutachter und in Umsetzung der entsprechenden Kabinettsbeschlüsse zur Organisationsuntersuchung der Landesforstverwaltung ist beabsichtigt, die Landesforstverwaltung (Land NRW und Landwirtschaftskammern) zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 14 Landesorganisationsgesetz umzuwandeln. Angestrebt ist der 01.01.2005.

Im Hinblick auf die gesetzesmäßigen und haushaltsmäßigen Vorbereitungen sowie auf die notwendigen Beteiligungen ist die Errichtung des Landesbetriebes zum 01.01.2005 vorgesehen.

Zu Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetzes (LOG) –

Zu Nrn. 1 und 2 (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2):

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft oder der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde sind im Wege der Organleihe als Landesbeauftragte zu Landesmittelbehörden bestimmt worden, da sie – wie die Bezirksregierungen – für die ihnen übertragenen Aufgaben in einem Teil des Landes zuständig sind. Mit dem Zusammenschluss gibt es die entsprechende Funktion der Behördenleiterin oder des Behördenleiters nur noch einmal. Die oder der Landesbeauftragte ist somit für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Behörde erhält damit den Charakter einer Landesoberbehörde und ist dementsprechend unter Streichung in § 7 Abs. 2 in den Katalog des § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 2):

Folge aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache. Hinsichtlich der neuen Bezeichnung der Forstämter der Landwirtschaftskammer siehe Begründung zu Art. 3, Nr. 4 (§ 57 Abs. 1 und 2 LFoG).

Zu Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Zusammenlegung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bedingt eine redaktionelle Anpassung. Die Höhe der Besoldung für die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer wird dadurch nicht geändert.

Zu Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Zahl der Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die die Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ablegen, ist in den letzten Jahren aufgrund abnehmender Bewerberzahlen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst stark rückläufig. Da dieser Ausbildungsgang aufgrund seines Monopolausbildungscharakters nicht aufgegeben werden kann, soll der personelle Aufwand, der dem Land bei Durchführung der Laufbahnprüfung regelmäßig entsteht, reduziert und der Zahl der Prüflinge angepasst werden.

Hierzu bietet sich die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern an, in den das Land NRW eine Anzahl von Prüferinnen und Prüfern entsendet, die im Verhältnis zu der Anzahl der Prüflinge des Landes steht. Diese Änderung trägt auch zu einer Arbeitsvereinfachung der Höheren Forstbehörde als Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des höheren Forstdienstes bei. Im übrigen wird mit dieser Änderung auf eine bewährte Lösung zurückgegriffen. Bis 1985 hat es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und NRW gegeben, der u.a. wegen der hohen Bewerberzahlen für ein Referendariat in NRW durch einen landeseigenen Prüfungsausschuss ersetzt wurde.

Mit der Neuregelung des Absatzes 3 wird das für die Laufbahn des höheren Forstdienstes zuständige Ministerium ermächtigt, durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die notwendigen Einzelheiten der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses zu regeln.

Da § 4 des vorstehenden Gesetzes wegen der Folgeänderungen aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 ohnehin geändert werden muss, bietet sich an, auch die materielle Änderung des Gesetzes jetzt vorzunehmen.

Zu Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Zu Artikel 8

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Zu Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Zu Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

Zu Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

Zu Artikel 14

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Zu Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

Zu Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen

Zu Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Zu Artikel 18

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 19

Änderung des Gesetzes über den Wupperverband

Zu Artikel 20

Änderung des Gesetzes über den Aggerverband

Zu Artikel 21

Änderung des Gesetzes über den Niersverband

Zu Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

Zu Artikel 23

Änderung des Gesetzes über den Lippeverband

Die Änderungen in den vorgenannten Gesetzen (Art. 6 bis 23) sind Folgeänderungen aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1.

Zwei Änderungen sind jedoch auch sachlichen Inhalts:

Artikel 7: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Nach § 13 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz besteht ein Beirat. In diesen Beirat entsenden die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern (jetzt Tiergesundheitsdienst) der Landeswirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen. Die Neufassung sieht auch nach der Verschmelzung vor, dass zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Tiergesundheitsdienstes entsandt werden, da dann auch weiterhin der Sachverstand sowohl aus dem Laborbereich wie auch aus dem Außendienst vertreten sein kann.

Artikel 13: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

Der Entwurf der Neufassung sieht vor, dass der neuen Landwirtschaftskammer das Vorschlagsrecht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer eingeräumt wird. Derzeit haben beide Landwirtschaftskammern das Vorschlagsrecht für je einen Beisitzer. Die Anzahl und die Qualifikation dieser beiden Beisitzer ist durch das Flurbereinigungsgesetz des Bundes vorgegeben.

Zu Artikel 24
Neubekanntmachung

Die Neubekanntmachung der mit den Art. 1 bis 3 geänderten Gesetze bietet sich an, um in den jeweiligen Gesetzestexten durchgängig und vollständig und nicht nur in den geänderten Einzelnormen auf die mit der Rechtschreibreform eingeführte Schreibweise umzustellen.

Zu Artikel 25
Befristung des Gesetzes

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11.03.2003 die Befristung von Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften durch Einführung eines Verfallsdatums beschlossen. Artikel 25 sieht deshalb eine Befristung bis zum 31.12.2008 vor.

Zu Artikel 26
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Damit besteht sowohl für das Land als auch insbesondere für beide Landwirtschaftskammern Zeit, die Fusion der beiden Körperschaften in sachlicher und rechtlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit vorzubereiten.